

# 1. Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 02.10.2019, genehmigt vom Präsidium am 13.11.2019, veröffentlicht am 18.11.2019

#### § 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre (B.A.) in der Fassung vom 27.05.2016 geändert.

### § 2 Änderung

In  $\S$  4 Abs. 3 wird ein neuer Satz aufgenommen:  ${}^2$ Ausgenommen von dieser Regelung sind Fremdsprachenmodule.

# § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2020 in Kraft.



## Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre

Neubekanntmachung

der Neufassung mit 1. Änderungsordnung ab 01.03.2020, veröffentlicht am 27.05.2016 mit Wirkung zum 01.03.2020

### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sieben Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 210 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von zwei Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von fünf Semestern mit einem Umfang von 150 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B.A.).

# § 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat. <sup>2</sup>Zu den Prüfungsleistungen in den Modulen "Wirtschaftspolitisches Seminar" und "Empirisches Projekt" wird nur zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts.

# § 4 Wahlpflichtmodule

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausgenommen von dieser Regelung sind Fremdsprachenmodule.

### § 5 Bachelorarbeit

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und das Auslandsstudiensemester erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit sechs Wochen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen.

### § 6 Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des

ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

### § 7 Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2016 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2016/2017 nach Studienverlaufsplan angeboten werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2020 in Kraft.